

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Bau, Umwelt,
Stadtentwicklung und Energie

Schriftführung: Herr Thomas Kron
Telefon: 06074 911210
E-Mail: thomas.kron@roedermark.de

19. Juni 2024

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
**27. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und
Energie**
am **Mittwoch, 26.06.2024**, um **19:30** Uhr.
Sitzungsort: **Mehrzweckraum der Halle Urberach, Am Schellbusch 1**

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit

- TOP 2 Berichts Antrag der Fraktion AL/Grüne: Macht der Erlass einer
Katzenschutzverordnung in Rödermark Sinn?
Vorlage: ALG/0020/24

- TOP 3 Berichts Antrag der FDP-Fraktion: Sachstand: Förderprogramme
Vorlage: FDP/0126/24

- TOP 4 Anfrage der SPD-Fraktion: Sachstand vergangener Beschlüsse (Starkregen-
Gefährdungsanalyse u. Hitzeaktionsplan)
Vorlage: SPD/0167/24

- TOP 5 Städtebaulicher Vertrag Hainchesbuckel; Ergänzung
(Stavo
TOP 4) Vorlage: VO/0164/24

- TOP 6 Überplanmäßige Ausgabe für Neuplanung und grundlegende Erneuerung des
(Stavo
TOP 5) Parkplatzes am Badehaus
Vorlage: VO/0132/24

- TOP 7 Antrag der SPD-Fraktion: Kein Parken auf Geh- und Radwegen
(Stavo
TOP 8) Vorlage: SPD/0166/24
- TOP 8 Anfrage der FDP-Fraktion: Klimaneutraler Kraftstoff (HVO100) für die
(Stavo
TOP 9) Fahrzeuge der Stadt Rödermark
Vorlage: FDP/0168/24
- TOP 9 Antrag der FDP-Fraktion: Prüfung: Ansiedlung von Rechenzentren in
(Stavo
TOP 10) Rödermark
Vorlage: FDP/0169/24
- TOP 10 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 11 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez. Gerhard Schickel
Vorsitzender

gez. Lucia Groh
Stellv. Schriftführerin

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: ALG/0020/24 Datum: 06.02.2024 Verfasser: Stefan Gerl						
Antrag der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Berichts-antrag: Macht der Erlass einer Katzenschutzverordnung in Rödermark Sinn?							
Beratungsfolge <table border="1"><thead><tr><th data-bbox="188 745 316 775">Datum</th><th data-bbox="316 745 403 775">Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td data-bbox="188 781 316 810">21.02.2024</td><td data-bbox="316 781 924 810">Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td data-bbox="188 824 316 853">26.06.2024</td><td data-bbox="316 824 924 853">Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	21.02.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	26.06.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
Datum	Gremium						
21.02.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie						
26.06.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie						

Wir bitten, den folgenden Berichts-antrag gem. § 12 Abs. 7 der Geschäftsordnung an den Magistrat zu verweisen. Die Berichterstattung des Magistrats soll für die Sitzung des *Ausschusses für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie* am 21.02.2024 vorgesehen werden.

Sachverhalt/Begründung:

Nachhaltige und tierschutzgerechte Lösung: Katzenschutzverordnungen?

In Deutschland leben etwa zwei Millionen sogenannte Streuerkatzen. Hierbei handelt es sich um ursprünglich entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen, deren Nachkommen, die nun verwildert sind und in Kolonien auf verlassenen Grundstücken, Kleingartenanlagen, Friedhöfen, Campingplätzen und weiteren ähnlichen Orten leben. Im Gegensatz zu Wildkatzen kommen diese verwilderten Hauskatzen, die sich zuvor in menschlicher Obhut befanden, draußen auf sich selbst gestellt nicht zurecht und leiden deshalb oft erheblich unter Hunger, Kälte, Krankheiten, Parasitenbefall und Verletzungen.

Ein Kernproblem, das permanent zur Verschlimmerung des Katzenelends beiträgt, ist zweifelsfrei die unkontrollierte Vermehrung der Tiere. Das nachhaltige und tierschutzgerechte Mittel zur Eindämmung des Katzenelends ist daher die Kastration. Da auch unkastrierte Hauskatzen mit Freigang zur Vermehrung der Streuerkatzen beitragen, gehört es zu einer verantwortungsbewussten Katzenhaltung, die eigenen Katzen zum Schutz der Streuerkatzen kastrieren zu lassen.

Katzenhalter können per Erlass einer entsprechenden kommunalen Satzung beziehungsweise Verordnung dazu verpflichtet werden, ihre Katze mit unkontrolliertem Freigang kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Eine Katzenschutzverordnung ist eine Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen. Sie soll die zunehmende Population freilebender, verwilderter Katzen und die damit einhergehenden Probleme verringern.

Gegenstand einer Katzenschutzverordnung kann die Festlegung bestimmter Gebiete sein, in denen die hohe Anzahl der freilebenden Katzen durch bestimmte Maßnahmen vermindert werden soll, um an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu verringern. Die tierschutzrechtliche Ermächtigung bezieht sich insbesondere auf ein Verbot unkontrollierten freien Auslaufs sowie eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen.

In der Regel müssen die Halter von freilaufenden, fortpflanzungsfähigen Haus- und Rassekatzen ihre Tiere auf eigene Kosten mittels Mikrochip kennzeichnen, in einem Haustierregister registrieren und durch Kastration unfruchtbar machen lassen. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden. Gegenüber nicht registrierten Katzen dürfen die Fundbehörden oder dazu ermächtigte Dritte, etwa Tierschutzvereine die Kennzeichnung, Kastration und Registrierung vornehmen lassen. Die Halter oder Eigentümer sind insoweit zur Duldung verpflichtet.

Über 50 hessische Kommunen haben bereits eine Katzenschutzverordnung.

Mit einer Katzenschutzverordnung können Gemeinden die Katzenpopulation langfristig kontrollieren und so zum Tierschutz beitragen. Darüber hinaus ergibt sich durch die Kontrolle ein positiver Nebeneffekt für Singvögel, Kleinsäuger und Reptilien, deren teilweise bereits bedrohten Bestände durch verwilderte Katzen beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Wir bitten daher den Magistrat, auch unter Hinzuziehung von externem Sachverstand zu berichten:

- Welche Erfahrungen wurden in Gemeinden des Kreises Offenbach mit einer Katzenschutzverordnung bisher gemacht? (Langen, Seligenstadt, Mainhausen, Hainburg, Rodgau ...)
- Sachverständige des örtlichen Naturschutzverbandes werden gebeten dem Ausschuss die aktuelle Situation von freilaufenden und / oder verwilderten Katzen zu schildern. Insbesondere über die Auswirkung auf die Vogelwelt, Kleinsäuger und Reptilien.
- Eine Vertreterin eines regionalen Tierschutzvereins, beispielsweise des Tierschutzverein Seligenstadt und Umgebung e.V., wird gebeten dem Ausschuss über die bisherigen Erfahrungen seit Einführung einer Katzenschutzverordnung zu berichten.
- Würde Rödermark eine Katzenschutzverordnung erlassen – wie wären die finanziellen Auswirkungen für die Stadt?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0126/24
	Datum: 13.05.2024
	Verfasser: Dr. Rüdiger Werner, Sebastian Donners
Antrag der FDP-Fraktion: Sachstand: Förderprogramme (Berichtsantrag)	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie

Sachverhalt/Begründung:

Die Förderprogramme zum Stadtumbau in Hessen sind für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Rödermark von zentraler Bedeutung und zugleich eine große Chance.

Am 28.03.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung die Erstellung eines „Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK)“ beschlossen. Am 08.11.2017 wurde die Stadt Rödermark in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau in Hessen“ (Gesamtmaßnahme/ Fördergebiet „Ortskern Ober-Roden“) aufgenommen. Am 01.12.2017 wurde die Stadt Rödermark in das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ (Gesamtmaßnahme/ Fördergebiet „Urberach-Nord“) aufgenommen. Der Entwurf des ISEK wurde in der BUSE-Sitzung am 28.11.2018 vorgestellt.

Über die ersten Förderanträge für das Projektjahr 2019 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2019 abgestimmt (VO/0038/19 Bund-Länder-Programm "Stadtumbau in Hessen"/ Gesamtmaßnahme "Ortskern Ober-Roden"; Förderantrag für das Programmjahr 2019) und VO/0039/19 Bund-Länder-Programm "Zukunft Stadtgrün"/ Gesamtmaßnahme "Urberach-Nord"; Förderantrag für das Programmjahr 2019. Dies war das einzige Mal, dass die Stadtverordnetenversammlung solch einen Beschluss gefasst hat.

Am 29.04.2019 wurde schließlich das ISEK beschlossen (VO/0089/19 Stadtumbau in Hessen/ Gesamtmaßnahme "Ortskern Ober-Roden", Zukunft Stadtgrün/ Gesamtmaßnahme "Urberach -Nord" Beschluss des "Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts" (ISEK) gemäß § 171 b Abs.2 Baugesetzbuch). Im ISEK sind 39 Einzelmaßnahmen für das Projekt Stadtumbau Ortskern Ober-Roden und 22 Einzelmaßnahmen für das Projekt Zukunft Stadtgrün Urberach-Nord aufgeführt.

Seit der Erstellung des ISEK sind bereits 5 Jahre vergangen, in denen es diverse Veränderungen gab. Es wurde geprüft, verworfen, neue Ideen sowie Entwicklungen und

Erkenntnisse wurden aufgenommen. In den 5 Jahren haben sich viele Gremien mit den Förderprogrammen beschäftigt: Steuerungsgruppen, lokale Partnerschaften, die Kommission Leitbild und Stadtentwicklung und in Teilen auch die Stadtverordnetenversammlung, wobei letztere bedauerlicherweise wenig Detailinformationen zu den einzelnen Maßnahmen erhalten hat. Vielmehr wurden Grundsatzbeschlüsse gefasst (z.B. Funktionaler Ortskern, JUZ), es wurden Planungen vorgestellt (z.B. Freizeitgelände hinter dem Badehaus, Park am Entenweiher), Prüfergebnisse mitgeteilt (z.B. Unterführung für Fußgänger und Radfahrer, Jägerhaus), Anreizprogramme beschlossen.

Was den Bürger/-innen sowie den Stadtverordneten fehlt, ist eine Übersicht über den Stand der Planungen. Welche der 61 Maßnahmen aus dem ISEK sind mittlerweile abgeschlossen, welche wurden aus welchen Gründen verworfen und/oder geändert, was ist der aktuelle Planungsstand der anderen Maßnahmen, welche Maßnahmen sind hinzugekommen oder wurden erweitert?

Für welche Maßnahmen wurde wann wie viel Geld bewilligt und bis wann müssen diese Fördergelder ausgegeben werden? Wie sieht der aktuelle Zeitplan aus? Für welche Maßnahmen stehen im Haushalt 2024/2025 Mittel zur Verfügung, welche Maßnahmen stehen unter Finanzierungsvorbehalt?

Nach 5 Jahren ist es objektiv angezeigt beziehungsweise an der Zeit, der Stadtverordnetenversammlung und damit auch der Öffentlichkeit einen ausführlichen Sachstands-Zwischenbericht zu geben.

Berichtsantrag:

Der Magistrat wird beauftragt, möglichst noch vor der Sommerpause 2024 zu einem BUSE-Fachausschuss den aktuellen Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus dem ISEK schriftlich vorzulegen, damit alle Fraktionen die Möglichkeit haben, im Fachausschuss dazu (Nach-)Fragen zu stellen.

Ausgangspunkt für den vorstehend genannten, schriftlichen Bericht des Magistrates sollen die Maßnahmenblätter der 61 im ISEK beschriebenen Maßnahmen sein:

1. Wie ist der aktuelle Stand der jeweiligen Maßnahme?
 - a. Wurde sie abgeschlossen?
 - b. Wurde sie verändert? Wurde sie verworfen? Warum wurden sie verändert/verworfen?
 - c. Welche Fördermittel wurden genehmigt? Wann müssen diese verausgabt sein?
 - d. Welche Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2024/2025 zur Verfügung?
2. Welche Maßnahmen sind neu hinzugekommen?
 - a. Welche Fördermittel wurden genehmigt? Wann müssen diese verausgabt sein?
 - b. Welche Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2024/2025 zur Verfügung?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0167/24 Datum: 17.06.2024 Verfasser: Anke Rüger
Anfrage der SPD-Fraktion: Anfrage Sachstand vergangener Beschlüsse (Starkregen-Gefährdungsanalyse u. Hitzeaktionsplan)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 25.06.2024 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur 26.06.2024 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	

Der Magistrat wird gebeten, einen Sachstandsbericht zu den Beschlussfassungen; Starkregen-Gefährdungsanalyse und Hitzeaktionsplan in den zuständigen Ausschüssen zu geben.

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Fachbereich 6	Vorlage-Nr: VO/0164/24 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 12.06.2024 Verfasser Pap
Städtebaulicher Vertrag Hainchesbuckel; Ergänzung	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
17.06.2024	Magistrat
26.06.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
27.06.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
11.07.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

In der Sitzung vom 18.07.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark den Entwurf des städtebaulichen Vertrags „Hainchesbuckel“ – welcher mit dem Vertragspartner „Rügemer“ abgeschlossen werden soll – beschlossen. Eine Vertragsunterzeichnung ist noch nicht erfolgt, da seitens Rügemers weitere Fragen bezüglich des Erschließungsbeitragsrechts aufgeworfen wurden.

Das bisherige städtebauliche Konzept eines Industrie- und Gewerbegebiets „Am Hainchesbuckel“ sieht eine in west-östlicher Richtung verlaufende interne, d.h. „mittig“ innerhalb des Gebiets verlaufende Erschließungsachse vor. Sollte hingegen die neu herzustellende Erschließungsstraße am südlichen Rand des neuen Industrie- und Gewerbegebiets – in der Lage des bestehenden Feldwegs – verlaufen, entstünde für die Liegenschaft Messenhäuser Straße 42 (welche sich unmittelbar südlich des Feldwegs sowie im Besitz von Rügemer befindet) eine neue beitragsrechtliche Situation. Durch die dann vorhandene zweiseitige Erschließung entstünde ein „Erschließungsvorteil“, welcher eine Erschließungsbeitragspflicht für das Grundstück Messenhäuser Straße 42 nach sich ziehen würde. Diese zusätzliche Kostenposition würde zu einer Unwirtschaftlichkeit der Maßnahme für Rügemer führen, so dass keine Mitwirkungsbereitschaft mehr bestünde.

Aufgrund möglicher Auswirkungen des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Flächennutzungsplans auf den Zeitplan der Gebietsentwicklung „Am Hainchesbuckel“ soll der Zeitpunkt, an dem die Möglichkeit eines beidseitigen Rücktrittsrechts von dem städtebaulichen Vertrag eröffnet wird, vom 31.12.2026 auf den 31.12.2030 verschoben werden.

Infolgedessen soll der erste Absatz des § 6 wie folgt geändert sowie ein neuer (zusätzlicher) zweiter Absatz eingefügt werden:

„Beide Vertragsbeteiligte sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn feststeht, dass der in § 1 beschriebene Vertragszweck nicht erreicht werden kann. Dies wird unwiderleglich vermutet, wenn der aufzustellende Bebauungsplan „Am Hainchesbuckel“ nicht bis zum 31.12.2030 in Kraft getreten ist.

Rügemer ist weiterhin zum Rücktritt berechtigt, wenn infolge des Verlaufes der zur Erschließung des Plangebietes neu zu erstellenden, von Ost nach West verlaufenden Erschließungsstraße eine Zweiterschließung des Betriebsgeländes von Rügemer an der Messenhäuser Straße 42 (Gemarkung Urberach Flur 7, Flurstück 251/16) stattfindet und Rügemer für diese Zweiterschließung zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden kann.“

Beschlussvorschlag:

Der am 18.07.2023 beschlossene Vertragstext des städtebaulichen Vertrags „Hainchesbuckel“ wird geändert sowie ergänzt.

Der erste Absatz des § 6 wird wie folgt geändert sowie ein neuer (zusätzlicher) zweiter Absatz eingefügt:

„Beide Vertragsbeteiligte sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn feststeht, dass der in § 1 beschriebene Vertragszweck nicht erreicht werden kann. Dies wird unwiderleglich vermutet, wenn der aufzustellende Bebauungsplan „Am Hainchesbuckel“ nicht bis zum 31.12.2030 in Kraft getreten ist.

Rügemer ist weiterhin zum Rücktritt berechtigt, wenn infolge des Verlaufes der zur Erschließung des Plangebietes neu zu erstellenden, von Ost nach West verlaufenden Erschließungsstraße eine Zweiterschließung des Betriebsgeländes von Rügemer an der Messenhäuser Straße 42 (Gemarkung Urberach Flur 7, Flurstück 251/16) stattfindet und Rügemer für diese Zweiterschließung zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden kann.“

Der städtebauliche Vertrag soll zeitnah abgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Eigenbetrieb KBR - Finanzen/Administration	Vorlage-Nr: VO/0132/24 AZ: KBR Datum: 14.05.2024 Verfasser Öztürk, Volkan
Überplanmäßige Ausgabe für Neuplanung und grundlegende Erneuerung des Parkplatzes am Badehaus	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
27.05.2024	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
10.06.2024	Magistrat
26.06.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
27.06.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
11.07.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 8 HessEigBG

(8) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen und der Wirtschaftsplan nichts anderes bestimmt. Die Ausgabenansätze sind übertragbar. Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Gemeindevertretung die Zustimmung des Gemeindevorstandes; er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Sachverhalt:

Der Parkplatz am Badehaus ist marode, sanierungsbedürftig und die Parksituation ist sehr beengt. Eine Neuplanung und Sanierung des Parkplatzes ist unerlässlich. Die hierfür erforderlichen Gelder in Höhe von 400.000 Euro sind im Wirtschaftsplan, konkret im Finanzplanjahr 2026 des Wirtschaftsplans, vorgesehen.

Aus dem Zuschusskontingent des Städtebauförderprogramms Urberach-Nord stehen noch Fördermittel aus Vorjahren zur Verfügung, die bis Ende 2025 abgerufen werden müssen. Wenn die Maßnahme vorgezogen durchgeführt wird, besteht die Möglichkeit auf Förderung mit ca. 2/3 der förderfähigen Kosten (entspricht einem Zuschuss von ca. 260.000 Euro).

Um an die Fördermittel zu gelangen, könnte die Maßnahme überplanmäßig, beginnend mit dem Jahr 2024, vorgezogen werden. Zur Finanzierung können Haushaltsreste 2023 aus dem Geschäftsfeld Badehaus in Höhe von 100.000 Euro sowie weitere 300.000 Euro aus dem Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft (veranschlagt bei Investition ISEK JUZ-Umbau) herangezogen werden. Nach Durchführung erfolgt eine teilweise Refinanzierung durch oben genannten Zuschuss.

Beschlussvorschlag:

Zur Finanzierung der Maßnahme „Neuplanung und grundlegende Erneuerung des Parkplatzes am Badehaus“ werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 400.000 Euro bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus Haushaltsresten 2023 des Geschäftsfeldes Badehaus (100.000 Euro) und weiteren 300.000 Euro aus dem Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft. Zur teilweisen Refinanzierung der Maßnahme sind Zuschussmittel aus dem Städtebauprogramm Urberach-Nord abzurufen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

6-1-106A – JUZ Urberach: Neubau (ISEK) = 300.000,00 Euro

4-0-035A – Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität = 100.000,00 Euro

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: SPD/0166/24 Datum: 17.06.2024 Verfasser: Anke Rüger								
Antrag der SPD-Fraktion: Kein Parken auf Geh- und Radwegen									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>26.06.2024</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>27.06.2024</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>11.07.2024</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	26.06.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	27.06.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	11.07.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
26.06.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
27.06.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
11.07.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Bezüglich des aufgesetzten Parkens hat das Bundesverwaltungsgericht ein richtungsweisendes Urteil gefällt.

Wenn Autos rechtswidrig auf dem Bürgersteig parken, können die Anwohner dagegen vorgehen. Was die Straßenverkehrsbehörde dann tun muss, hat nun das BVerwG entschieden: Sie muss ermessensfehlerfrei entscheiden, aber nicht in jedem Fall einschreiten.

Wenn das unerlaubte Gehwegparken in der gesamten Stadt, insbesondere in den innerstädtischen Lagen weit verbreitet ist, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Stadt zunächst die am stärksten belasteten Quartiere ermittelt, Straßen mit besonders geringer Restgehwegbreite priorisiert und ein entsprechendes Konzept für ein stadtweites Vorgehen umsetzt.

So lautet sinngemäß die Entscheidung des BVerwG.

<https://www.bverwg.de/pm/2024/28>

Angesichts der neuen Entscheidungslage halten wir es für geboten, vorausschauend ein Konzept zur regelmäßigen und systematischen Kontrolle des ruhenden Verkehrs zu erarbeiten.

Wir beantragen daher:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zur regelmäßigen und systematischen Kontrolle des ruhenden Verkehrs zu erstellen.

Das Konzept soll enthalten:

- (1) Quartiersweise Erfassung der Parksituation unter Berücksichtigung der Gehweg- und Radwegbreiten.
- (2) Priorisierung der betroffenen Straßen hinsichtlich zukünftiger Kontrollen.
- (3) Hinweise an Falschparker, dass zukünftig das Falschparken geahndet werden wird.
- (4) Erarbeitung eines Planes zur regelmäßigen Kontrolle der Falschparker auf Geh- und Radwegen.
- (5) Das Konzept ist dem zuständigen Ausschuss/ der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens Ende dieses Jahres vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0168/24
	Datum: 17.06.2024
Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner	
Antrag der FDP-Fraktion: Klimaneutraler Kraftstoff (HVO100) für die Fahrzeuge der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
27.06.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
11.07.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Unlängst hat der freie Verkauf des klimaneutralen Kraftstoffes HVO100 für Dieselfahrzeuge an Deutschen Tankstellen begonnen ¹²³.

„HVO 100 kann als Alternative zu fossilem Diesel getankt werden. Der Kraftstoff ist technisch ausgereift, am europäischen Markt verfügbar und kann von modernen Dieselverbrennern ohne Umrüstung genutzt werden.

Der entscheidende Unterschied zu fossilem Diesel ist, dass bei der Produktion von HVO mehr als 90 Prozent an Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) eingespart werden können. Derzeit erreicht HVO bereits eine THG-Einsparung von 87 Prozent. Das ist auf die Verwertung von biogenen Rest- und Abfallstoffen zurückzuführen.“⁴

Die Betankung von Dieselfahrzeugen mit HVO100 kann sowohl in Reinform als auch gemischt mit herkömmlichem, fossilem Dieselkraftstoff erfolgen.

Erste Städte im Kreis Offenbach haben bereits damit begonnen, benutztes Speisefett für die Gewinnung von „Biodiesel“ zu sammeln.⁵

¹ „Jetzt kommt der grüne Diesel“ – Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.04.2024

² „HVO100: Alles über den neuen Kraftstoff“ – zdfheute vom 29.05.2024

³ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/hvo100-kraftstoff-diesel-tanken-100.html>

⁴ <https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/faq-zu-hvo-100.html>

⁵ „Aus Resten wird Biodiesel“ – Frankfurter Rundschau vom 16.05.2024

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat:

- 1) Zu prüfen und im zuständigen Fachausschuss zu berichten, ob und wenn ja welche Teile der aktuellen Fahrzeugflotte der Stadt Rödermark (inklusive aller Gesellschaften sowie der Feuerwehr) den klimafreundlichen Kraftstoff HVO100 heute schon (ganz oder zumindest anteilig) nutzen könnten.
- 2) Zu erörtern und zu berichten, ob ein Umbau des Teils der Fahrzeugflotte der Stadt Rödermark (inklusive aller Gesellschaften), der heute nicht mit HVO100 betankbar ist, technisch möglich ist, wie hoch die Umbaukosten wären und welche CO₂-Minderungspotenziale im Gegenzug bestehen.
- 3) Eine stadtweite Markterkundung in Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaftsförderung zu öffentlichen Tankmöglichkeiten für HVO100 im Stadtgebiet durchzuführen und im Gespräch mit Tankstellenbetreibern zu erörtern, ob es bereits Überlegungen zur Schaffung eines solchen Angebotes gibt und ob die Zusage der Nutzung durch städtische Fahrzeuge die Schaffung eines solchen Angebots in Rödermark überhaupt ermöglichen und/oder beschleunigen würde.
- 4) Zu prüfen, ob es im näheren Umkreis von Rödermark (oder auch darüber hinaus) bereits (private) Anbieter gibt, die gebrauchte Speisefette zu HVO100 weiterverarbeiten und bereit wären, in Rödermark Sammelstellen zu etablieren oder durch Drittfirmen einrichten lassen, so dass das Sammeln und Abgeben von gebrauchten Speisefetten durch Privatpersonen (sowie ggfs. Gewerbetreibende) in Rödermark für die Gewinnung von „Biodiesel“ zukünftig möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0169/24 Datum: 17.06.2024 Verfasser: Tobias Kruger, Sebastian Donners
Antrag der FDP-Fraktion: Prüfung: Ansiedlung von Rechenzentren in Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
27.06.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
11.07.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Das Rhein-Main-Gebiet ist Standort von 50 % aller Groß-Rechenzentren in Deutschland und die am schnellsten wachsende Rechenzentrumsregion in Europa. Nachdem die Stadt Frankfurt bereits über 20 Rechenzentren aufweist und faktisch keine Flächen mehr für den weiteren Ausbau zur Verfügung stehen, suchen die Betreiberfirmen Flächen im Umland. Allein im Kreis Offenbach sind sechs Rechenzentren aktuell in der Planung bzw. im Bau, für weitere sieben bestehen Anfragen oder sie sind bereits in der Vorplanung.

Frankfurt besitzt mit DE-CIX einen der bedeutendsten Internetknotenpunkte der Welt. Ständig steigende Datenmengen benötigen Speicherkapazitäten, Cloud-Computing ist mittlerweile Standard und die aufkommenden KI-Anwendungen benötigen weitere riesige Mengen an Rechenkapazitäten. Diese Kapazitäten werden in Rechenzentren gebündelt, die im besten Falle sehr kurze Wege zu den Internetknotenpunkten haben, um einen optimalen Datenfluss zu gewährleisten.

Rödermark besitzt mit dem Amprion-Umspannwerk in Urberach einen bedeutenden Energieknotenpunkt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum Rechenzentren nicht primär dort gebaut, wo die Energie bereits vorhanden ist und folglich nur sehr kurze Kabeltrassen mit überschaubarem Umwelteingriff verlegt werden müssten?

Am 03.09.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung den auf Initiative der FDP die Bodenbevorratung eines neuen Wohngebiets "Nördlich der Rodaustraße" einstimmig beschlossen. Auch wenn das Projekt zurzeit aufgrund von rechtlichen Problemen bei der Bodenbevorratung ruht, ist der Beschluss weiterhin gültig. Ein neues Baugebiet ist auch ein potenzieller Abnehmer für die naturgemäß entstehende Abwärme eines

möglichen Rechenzentrums (Nahwärmenetz). Rödermark könnte also langfristig beiden bieten: ausreichend Energie für den Betrieb von Rechenzentren und eine sinnvolle Nutzung der entstehenden Abwärme.

Rechenzentren stellen eine enorme Herausforderung für die kommunale Strominfrastruktur dar. Für die Rechenzentren in Dietzenbach und Heusenstamm müssen z.B. erst millionenteuer 110 kV-Erdleitungen von den Umspannwerken zu den neuen Rechenzentrumsstandorten verlegt werden. Ein erheblicher Teil des Energiebedarfs wird in Abwärme umgesetzt. Diese gilt es sinnvoll zu nutzen.

Mit der Vorlage FDP/0126/15 beantragte die FDP-Fraktion bereits 2015, den Magistrat zu beauftragen, Änderungsverfahren zum RegFNP 2010 zu beantragen mit dem Ziel, rund 13 Hektar heute noch landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Fluren 5 und 6 von Urberach im Gewann „In der Heeg“ östlich der Steinkaute in Flächen für Gewerbegebiete umzuwandeln. Diese Flächen an der B486 befinden sich nur 700-1000 m vom Umspannwerk entfernt, das potenzielle letzte größere Baugebiet von Rödermark liegt nur etwa 2.000 m von den möglichen Standorten für Rechenzentren entfernt.

Rechenzentren in die unmittelbare Nähe des Urberacher Umspannwerks zu bauen bedeutet deutlich weniger Eingriff in das Erdreich für sonst kilometerlange Erdleitungen, eine gute verkehrliche Anbindung, nutzbare (Nah-)Wärmeenergie für die kommunale Wärmeplanung, potentielle Gewerbesteuererinnahmen und trotzdem relativ wenig Verkehr und sonstige beeinträchtigende Emissionen für die Allgemeinheit.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaftsförderung zu prüfen und entsprechend im Fachausschuss zu berichten, ob eine Ansiedlung von Rechenzentren in der näheren Umgebung des Umspannwerks in der Gemarkung Urberach grundsätzlich möglich ist und welche diesbezüglichen Marktinteressen/-bedarfe bestehen.

Der Bericht dieser Prüfung soll unter anderem folgende potenziellen Problemfelder im Detail beleuchten:

- 1) Fragen betreffend die Bodenbeschaffung und der Flächenverfügbarkeit.
- 2) Standpunkt des Regionalverband mit Blick auf ein solches Vorhaben.
- 3) Baurechtliche Rahmenbedingungen.
- 4) Realisierungswahrscheinlichkeit (mit Zeithorizont) des angedachten Baugebiets Rodastraße
- 5) Energetische und bauliche Aspekte mit Blick auf ein lokales Nahwärmekonzept.
- 6) Marktlage mit Blick auf weitere Rechenzentren im Rhein-Main-Gebiet und grundsätzliche Attraktivität der Stadt Rödermark für die Betreiber von Rechenzentren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: